

**Satzung über die Herstellung und Ablösung von
Garagen und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatzsatzung – GASTS)**

Die Stadt Annaberg-Buchholz erlässt aufgrund des § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) folgende Satzung über die Herstellung bzw. Ablösung von Stellplätzen und Garagen, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 13. 12. 2001:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen im Stadtgebiet Annaberg-Buchholz. Dieser Satzung entgegenstehende Festsetzungen eines Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 2 Anzahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf gemäß Verwaltungsvorschrift Bauordnung zu § 49 zu ermitteln.
Die Richtzahlenliste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ergeben sich bei der Anwendung der Richtzahlen im Ergebnis Dezimalstellen, sind diese bei 0,5 und mehr nach oben, bei weniger als 0,5 nach unten auf die nächste volle Zahl auf- bzw. abzurunden. Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf auf die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (3) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten vorzusehen.
- (4) Abweichungen von den Richtwerten der Anlage können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse dies bedingen oder gestatten.
- (5) Parkmöglichkeiten für Schwerstbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde (Zusatzschild Rollstuhlfahrersymbol) sind mindestens in Anzahl 3 v. H. der notwendigen Stellplätze, ab 10 Stellplätzen eines Parkobjektes jedoch mindestens 1 Parkplatz für Schwerbehinderte, zu schaffen.
- (6) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Vorhaben, die nicht in der Richtzahlenliste erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

§ 3 Beschränkungszone

- (1) Die Grenzen der Beschränkungszone A und B ergeben sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf der Beschränkungszone bildet eine Stadtkarte im Maßstab M 1 : 10.000, die in der Stadt Annaberg-Buchholz, Bauverwaltungsamt, archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden von jedermann kostenfrei eingesehen werden kann.
- (2) In dem festgesetzten Gebiet „Beschränkungszone A“ sind Bauvorhaben, die über die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen hinausgehen, untersagt bzw. im festgesetzten Gebiet der „Beschränkungszone B“ eingeschränkt.

§ 4 Ablösung der Stellplatzbaupflicht

- (1) Soweit Garagen und Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht hergestellt werden können oder die Herstellung nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, so kann die Gemeinde auf der Grundlage des § 49 Abs. 6 SächsBauO verlangen, dass der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Dies gilt auch, wenn und soweit die Herstellung nach § 3 dieser Satzung untersagt oder eingeschränkt ist.
- (2) Die Höhe der Ablösesumme für einen Stellplatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$A = (V + K) \times 0,6 F$$

- A** ... Ablösebetrag in Euro (Aufrundung auf volle 10 Euro)
V ... Verkehrswert des Baugrundstückes je m²
K ... Herstellungskosten der Stellplatzfläche je m² in Euro
diese sind mit 110,00 Euro anzusetzen
F ... Erforderliche Stellplatzfläche in m²
(für einen PKW-Stellplatz einschl. anteiliger Verkehrsfläche sind
25 m² anzusetzen)
0,6 ... Faktor (60%)

- (3) Der Höchstbetrag der Ablösesumme beträgt je Stellplatz in der

Zone A:	4.600,00 Euro
Zone B:	3.580,00 Euro
übriges Stadtgebiet:	2.560,00 Euro

- (4) Die Stadt Annaberg-Buchholz kann mit dem zur Herstellung Verpflichteten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) schließen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

- (2) Für Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits genehmigt waren, deren bauliche Anlagen aber noch nicht abschließend im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Bauordnung fertig gestellt wurden bzw. Bauvorhaben, welche unter Hinweis auf die Satzung genehmigt wurden, kann die Anwendung dieser Satzung verlangt werden.

Annaberg-Buchholz, 24. 05. 94

Preuß
Präsidentin der Stadt-
verordnetenversammlung

Hermann
Bürgermeister

ANLAGE

Anlage: **Richtzahlen für Stellplatzbedarf
gemäß VV BauO zu § 49 SächsBauO**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Be- sucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 -2 Stpl. je Wohnung (WE)	--
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit WE	1 – 1,5 Stpl. je WE	10
1.3	Gebäude mit Alten-WE	0,2 Stpl. je WE	20
1.4	Wochenend- und Ferien häuser	1 Stpl. je WE	--
1.5	Kinder- u. Jugendwohn- heime	1 Stpl. je 10-20 Betten jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2-3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohn-. Altenheime	1 Stpl. je 8-15 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	75
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 qm Nutz- fläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Be- sucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Bera- tungsräume, Arztpraxen udg.)	1 Stpl. je 20-30 qm Nutz- fläche	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 qm Verkaufs- nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit ge- ringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufs- nutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandels- betriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10-20 qm Verkaufs- nutzfläche	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Be- sucher
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportstätten ohne Besucherplätze (z.B. Trainingspl.)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	--
5.2	Sportplätze und –stadien mit Besucherplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	--
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	--
5.4	Spiel- und Sportflächen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	--
5.5	Frei- und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 qm Grundstücksfläche	--
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	--
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	--
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	--
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Be- sucher
5.12	Bootshäuser und Bootsliegende- plätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	--
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8-12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überört- licher Bedeutung	1 Stpl. je 4-8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, für zu- gehörigen Restaurationsbe- trieb, Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2-3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überört- licher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser) Privatkliniken	1 Stpl. je 3-4 Betten	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6-10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler, 1 Stpl. je 25 Schüler zusätzl.	--
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	--
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	--
8.4	Hoch- und Fachhochschulen	1 Stpl. je 2-4 Studierende	--
8.5	Kindergärten, -tagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	--

- Anlage Seite 4 –

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Be- sucher
8.6	Jugendfreizeitheime uä.	1 Stpl. je 15 Besucher- plätze	--
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industrie- betriebe	1 Stpl. je 50-70 qm Nutz- fläche oder je 3 Be- schäftigte *)	10-30
9.2	Lagerräume, -plätze, Aus- stellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 qm Nutz- fläche oder je 3 Be- schäftigte *)	-- --
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- o. Rep- araturstand	--
9.4	Tankstellen mit Pflege- plätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	--
9.5	Automat. Kraftfahrzeugwasch- straßen	5 Stpl. je Waschplatz	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	--
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grund- stücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--
10.3	Spiel- u. Automatenhallen	1 Stpl. je 20 qm Spielhallen- fläche, jedoch mind. 3 Stpl.	--

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverständnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

*) Zusätzlich muss ein Stauraum für mind. 40 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
